

## **SATZUNG**

### OSTEELER TURNVEREIN e.V. v. 22

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Osteeler Turnverein e.V. v. 22“, hat seinen Sitz in Osteel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund und der entsprechenden Fachverbände.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein will der körperlichen und seelischen Ertüchtigung, der Lebenskraft und der Lebensfreude seiner Mitglieder dienen. Er erstrebt die Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und einer umfassenden Persönlichkeitsbildung in Freiheit und Freiwilligkeit.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist und die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereins.- und Verbandssatzungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.

Der freiwillige Austritt kann durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende erfolgen.

Ein Mitglied kann, wenn es den Zielen, Aufgaben und Bestrebungen des Vereins zuwider handelt und ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes zum Schaden des Vereins gereichen würde, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Auszuschließenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung bewirkt keinen Ausschlussaufschub. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind aber bis zum Zeitpunkt des Austritts voll zu erfüllen. Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bargeldlose Beitragszahlung ist erwünscht.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Versammlungen der einzelnen Fachsparten

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Ostfriesischer Kurier oder Ostfriesische Nachrichten) und durch Aushang zu erfolgen.

Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mindestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und jedes Vereinsmitglied mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Vorstand**

**10.1.** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart(in)
- der/dem Schriftführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss, vertreten. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Fußballobmann
- dem Jugendfußballobmann
- dem/der Kinderturnwart(in)
- der Frauenwartin
- dem Herrenturnwart
- der stellvertr. Frauenwartin

Der Gesamtvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Leitung des Vereins
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises
- die Überwachung der Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben kann er im Einzelfall fachliche Ausschüsse einsetzen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorsitzende oder 5 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

**10.2** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse des Gesamtvorstandes zur erneuten Beratung zurückweisen. Bei erneuter Beratung wird endgültig mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsausgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 11 Abteilungsversammlungen (Jugendversammlung)**

Ersatzlos gestrichen

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Woche zur Kenntnis vorzulegen.

## **§ 13 Wahlen**

**13.1.** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt gewählt:

in der Jahreshauptversammlung 2008:

die/der 1. Vorsitzende für die Amtszeit von 2 Jahren

die/der 2. Vorsitzende für die Amtszeit von 1 Jahr

die/der Kassenwart(in) für die Amtszeit von 2 Jahren

die/der Schriftführer(in) für die Amtszeit von 1 Jahr

Nach Ablauf dieser Amtszeiten werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

- 13.2.** Die übrigen, weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden wie folgt gewählt:  
in der Jahreshauptversammlung 2008  
der Fußballobmann für die Amtszeit von 1 Jahr  
der Jugendfußballobmann für die Amtszeit von 2 Jahren  
die/der Kinderturnwart(in) für die Amtszeit von 2 Jahren  
die Frauenwartin für die Amtszeit von 2 Jahren  
der Herrenturnwart für die Amtszeit von 2 Jahren  
die stellvertr. Frauenwartin für die Amtszeit von 2 Jahren

Nach Ablauf dieser Amtszeiten werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

- 13.3.** Des weiteren werden in den Jahreshauptversammlungen jeweils für die Amtszeit von 2 Jahren der Ehrenamtsbeauftragter, der Sozialwart sowie jeweils ein Stellvertreter der Fußballobmänner, des/der Kinderturnwart(in) und des Herrenturnwarts gewählt, die jedoch dem Gesamtvorstand nicht angehören.

- 13.4.** Der geschäftsführende Vorstand bleibt grundsätzlich nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur rechtwirksamen Neuwahl im Amte.

- 13.5.** Sämtliche Wahlen werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung durchgeführt.

- 13.6.** Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- 14.1.** Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2-3 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Nach 2-jähriger Tätigkeit müssen 2 von 3 Prüfern durch Neuwahl ersetzt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart(in). Ort und Termin der Zwischenprüfungen sind im Laufe des Geschäftsjahres möglich.

- 14.2.** Der Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorsitzenden vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§15 Haftung**

- 15.1.** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

**15.2.** Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern ist für alle Fälle ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht zugunsten Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet sind, den Verein und seine Organe von Schadensansprüchen freizustellen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

**16.1.** Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung wird rechtswirksam nur durch einen Beschluss dieser Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen aber mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

**16.2.** Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so muss binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen kann.

**16.3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**16.4.** Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Osteel, 29. Februar 2008

1. Vorsitzender

Schriftführer